

Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

vom 23. Januar 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 15 ff. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, § 7 der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 sowie Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes in der Stadt Schaffhausen. Geltungsbereich

Art. 2

In diesem Reglement bedeuten: Begriffe

- a) Märkte: Märkte mit Einzelstandcharakter, welche nicht von einem Veranstalter organisiert werden. Jeder Standbetreiber hat ein eigenes Gesuch einzureichen und erhält einen eigenen Entscheid.
- b) Standverkäufe: Nutzung eines Standes oder ähnlicher Vorrichtungen für einen bis max. fünf Tage hintereinander oder an einzelnen Tagen pro Jahr zwecks Verkauf von Waren oder Lebensmitteln.
- c) Nicht kommerzielle Standaktionen und -verkäufe: Nutzung eines Standes oder ähnlicher Vorrichtungen für höchstens zwei Tage zwecks:
 - aa) Information über ein Thema inkl. Verteilen von Informationsmaterial (ohne Produktwerbung) und Aufhalten von Personen der jeweiligen Organisation am Stand sowie Abgabe von Give-Aways.
 - bb) Waren- oder Lebensmittelverkäufe sowie Aktionen von Schulen und von gemeinnützigen bzw. nicht gewinnorientierten Organisationen.
- d) Permanente Standverkäufe: Standverkäufe von Waren und Lebensmitteln gemäss lit. b, welche sechs oder mehr Tage hintereinander oder an einzelnen Tagen wiederholend pro Jahr dauern

(z.B. saisonale Food Trucks, saisonale oder ganzjährige Standverkäufe).

e) Altstadt: Das Gebiet der Altstadt ist in Anhang 1 ersichtlich.

Art. 3

Gebührens-
schuldner

¹ Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller die Nutzung des öffentlichen Grundes beantragt oder hätte beantragen müssen.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach diesem Reglement fallen Bearbeitungsgebühren nach den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren vom 25. September 1979 (Verwaltungsgebührenverordnung, RSS 200.1) an.

³ Wird in der Verfügung nichts anderes festgelegt, haften mehrere Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner für die gesamten Gebühren solidarisch.

Art. 4

Gebührenerlass

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben die Möglichkeit, ein Kostenerlassgesuch zuhanden der Stadtkanzlei gemäss Vorgaben der Richtlinie für Gebührenerlass für Veranstaltungen (RSS 200.5) zu beantragen.

² Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass. Die Bearbeitungsgebühren gemäss Art. 3 Abs. 2 werden auch bei Gebührenbefreiung erhoben.

Art. 5

Besondere
Bestimmungen

¹ Für politische Standaktionen werden weder Nutzungs- noch Bearbeitungsgebühren erhoben.

² Für nicht kommerzielle Standaktionen und -verkäufe werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

³ Städtische Amtsstellen sind von Nutzungs- und Bearbeitungsgebühren befreit.

⁴ Gewerbetreibende dürfen einen unbeleuchteten und nicht animierten Werbeständer (Passantenstopper) mit einer Breite von maximal 0.8 m und einer Höhe von maximal 1.20 m bewilligungs- und gebührenfrei aufstellen. Jeder weitere Werbeständer ist bewilligungs- und gebührenpflichtig (Art. 7).

Art. 6

Der Grundtarif für die Nutzung des öffentlichen Grundes (inkl. Verkehrsflächen) ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen beträgt:

- a) in der Altstadt: Fr. 0.50/m²/Tag
 b) ausserhalb der Altstadt: Fr. 0.25/m²/Tag

Art. 7

Spezielle Tarife für die Nutzung des öffentlichen Grundes gelten wie folgt:

Märkte	
Wochenmarkt pro Laufmeter	Fr. 2/Tag
Übrige Märkte pro Laufmeter (1 Tag)	Fr. 8/Tag
pro Laufmeter (ab 2 Tagen)	Fr. 6/Tag
Standverkäufe	
<u>Altstadt:</u> pauschal Fr. 35/Tag bis 20 m ² über 20 m ² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6	
<u>Ausserhalb der Altstadt</u> pauschal Fr. 25/Tag bis 20 m ² über 20 m ² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6	
Permanente Standverkäufe	
<u>Altstadt</u> pauschal Fr. 25/Tag bis 20 m ² über 20 m ² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6	
<u>Ausserhalb der Altstadt</u> pauschal Fr. 15/Tag bis 20 m ² über 20 m ² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6	
mit Boulevard: Zusätzlich gemäss Tarife Boulevard-Restaurant	

Warenauslagen pro Jahr	
Bis 3 m ²	gebührenfrei
Ab 3 m ² – 4 m ² (Grundgebühr)	Fr. 300
Für jeden weiteren m ² zusätzlich	Fr. 100
Werbeständer (Passantenstopper) pro Jahr	
1 Werbeständer	gebührenfrei
Jeder weitere Werbeständer	Fr. 100
Boulevard Restaurant	
je nach Lage/pro m ² (gemäss Plan in Anhang 2)	
Sommersaison (März bis Oktober)	
Fr. 36 bis Fr. 100	
Wintersaison (November bis Februar)	
50 % der Sommergebühren	
Strassenmusik	
Einzelperson pro Spieltag	Fr. 20
Gruppen pro Spieltag	Fr. 40
Spezielle Tarife für Plätze ausserhalb der Altstadt mit mehr als 1500 m²	
Bis 7 Tage	Fr. 250/1000 m ² /Tag
Bis 14 Tage	Fr. 125/1000 m ² /Tag
Über 14 Tage	Fr. 100/1000 m ² /Tag
Parkfelder	
Für die Belegung von Parkfeldern werden 50 % der maximal möglichen Parkgebühreneinnahmen erhoben.	
Bauinstallationen	
Die Verrechnung der vorübergehenden Nutzung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen richtet sich nach dem Reglement über die Gebühren bei Bauinstallationen auf öffentlichem Grund (RSS 780.11).	

Art. 8

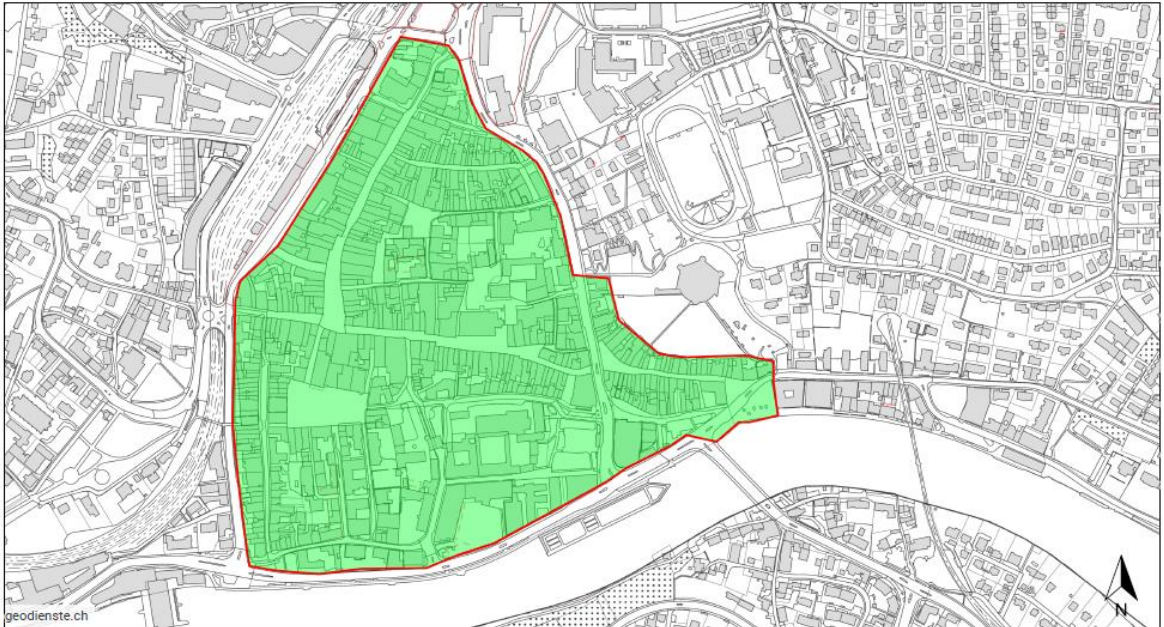
Für Nutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig bewilligt worden sind, sind die damals geltenden Tarife anwendbar. Übergangsbestimmung

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Sachen vom 20. Januar 2009. Schlussbestimmungen

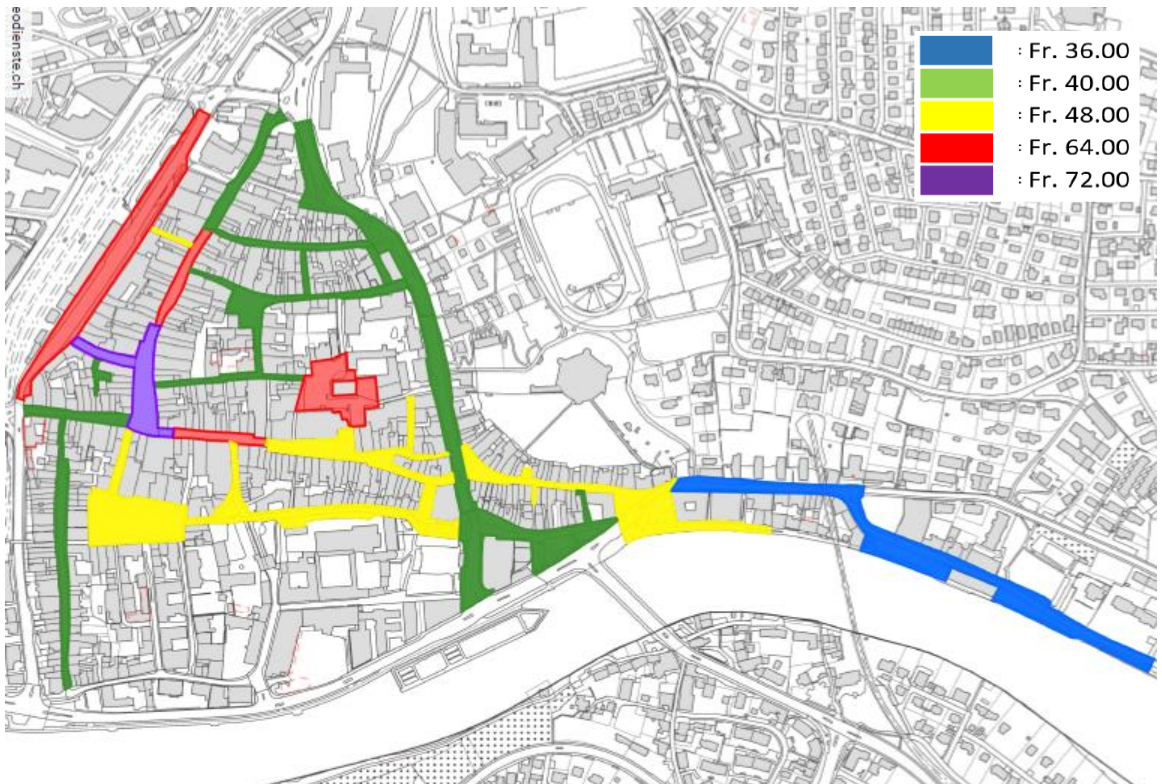
² Mit der In-Kraft-Setzung dieses Reglements wird das Reglement zum Vollzug der Warenauslagen auf öffentlichem Grund in der Stadt Schaffhausen (RSS 400.21) aufgehoben.

Anhang 1



Gebiet Altstadt

Anhang 2



Zonen Boulevards-Restaurants